

zählung¹ und die Ergänzung der Kolumnentitel her, die Peitz seltsamerweise dem Registrator selbst zugewiesen hatte².

Was endlich die äusseren Schicksale der Hs. in den nächsten Zeiten nach ihrer Entstehung betrifft, so hat man früher wohl wegen des dem Register vorangehenden Privilegs für Kloster Banzi (Diöz. Acerenza) vermutet, die Hs. sei eine Zeitlang in eben diesem Kloster aufbewahrt worden; seit aber das Privileg als ursprünglich zum Register gehörig erwiesen ist³, erledigt sich diese Vermutung. Schon der Umstand, dass Kardinal Deusdedit, der seine Kanonessammlung im Jahre 1087 abschloss, das Register benutzt hat, macht wahrscheinlich, dass die Hs. zunächst jedenfalls nicht aus Rom entfernt wurde; wir haben dafür zudem ein bisher nicht beachtetes positives Zeugnis: eine Urkunde Urbans II. von 1095 gibt Kunde darüber, dass man das Gregorregister damals in einer Streitsache mit Erfolg konsultierte⁴. Ob die Hs. dauernd in Rom blieb und durch einen seltenen Glücksfall dem Vernichtungsschicksal der Register des 12. Jh. entging, oder ob diese Rettung, wie beim Register Johanns VIII.⁵, dem Umstand zuzuschreiben ist, dass sie in der kritischen Zeit nicht in Rom war, vermag man nicht mit Sicherheit festzustellen⁶.

3. Es müssen schliesslich noch die jüngeren Hss. klassifiziert werden. Wegen der zahlreichen Irrtümer Früherer⁷ und der hier ganz verfehlten Angaben von

vgl. Jaffé 1. c. S. 486 not. a, 496 not. a, der die Hand dem 15. Jh. zuweist. Vgl. auch Peitz 1. c. S. 209. 1) Vgl. *ibid.* S. 28. 2) S. oben S. 150 N. 3. 3) Vgl. Peitz S. 13. 4) J.-L. 5519: 'Quaesita est in registro beati Gregorii papae VII sententia et ita omnino, sicut audieramus inventa'. Es handelt sich um das Registerstück VII, 15. 5) Vgl. in dieser Zeitschr. XXXVI, 106. 6) Loewenfeld hatte vermutet, unser Register sei mit dem im Inventar des päpstlichen Archivs von 1339 erwähnten 'Liber sanctae Mariae novae' identisch, wogegen Denifle in Arch. f. Literatur- u. Kirchengesch. II, S. 87, N. 2, vgl. S. 670 Einspruch erhob. Peitz S. 111, N. 1 äussert mit Unrecht Zweifel gegen Denifles Ablehnung, er hat den Nachtrag S. 670 übersehen. Ein Beweis gegen das Vorhandensein der Hs. in Rom liegt natürlich, auch wenn man Denifle folgt, nicht vor. Gerade an verborgener Stelle kann sie geruht haben und so dem Untergang entronnen sein. 7) So behauptet Levi in Arch. della Soc. Romana di storia patria IV 190 not. gegen Ewalds (in dieser Zeitschr. III, 164) richtige Unterscheidung einer Handschriftenklasse, die ein Einlaufstück im 8. Buch mehr habe, mit Unrecht, Cod. Vall. B 26 habe es nicht, und ebenso falsch ist die Auskunft, die ihm der Konservator der Bibliothek von Troyes, E. Socard über T gab, auch hier fehle es. Richtig ist nur, dass das Stück in Cod. Vall. C 17 fehlt.